

Einhaltung der zulässigen Emissionen gemäß TA Lärm während der Bauarbeiten.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Geräuschimmissionen v. 19.08.1990 sind einzuhalten (die Lärmimmissionsrichtwerte gelten entsprechend Gebietseinstufung; die Nachtzeit gilt von 20 bis 7 Uhr). Im Rahmen des Bauvorhabens ist die tägliche Bauzeit von 7 bis 19 Uhr zu begrenzen.

Einsatz geräuscharmer Baumaschinen entsprechend der gültigen Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV).

Minimierung der Baustelle/Baustelleneinrichtung sowie vollständiger Rückbau der technischen Baustelleneinrichtungen.

Unverzögliche Beseitigung von eventuellen Schäden an Straßen und sonstigen Sachgütern.

Einhaltung der o.g. Vorgehensweise beim Verdacht auf archäologische Funde.“(10)

Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Einhaltung entsprechender Vorschriften vermindert werden.

In der Bauphase kann durch den sach- und fachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Baustoffen die Gefahr des Schadstoffeintrages in den Boden und in das Grundwasser vermindert werden.

Durch Schutz- oder Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei Auswirkungen zu unterbinden bzw. diese abzumindern, so dass diese auf das Minimum reduziert werden.

Aktuell werden folgende Maßnahmen gesehen:

Schutzmaßnahme S 1: Individualschutz von Gehölzen, die an das Baufeld grenzen (während der Bauzeit)

- Im Rahmen der Bauarbeiten sind die Gehölzstrukturen, die an das Baufeld grenzen auf der Grundlage der DIN 18920 gegen Befahrungen, Überdeckungen und sonstige Beeinträchtigungen während der Bauzeit zu schützen.
- Erdarbeiten und die Wiederverwendung bzw. Entsorgung sind mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Dies trifft insbesondere für die Bereiche mit Auffüllungen innerhalb des aktuellen Zaunbereiches zu.
- Ansonsten ist abzutragender Oberboden getrennt aufzunehmen, zu lagern und bei Bedarf wieder einer Nutzung zuzuführen.
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung und Begrenzung des Baufeldes.
- Erforderliche Baumfällungen und Gehölzrodungen sind gemäß § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September durchzuführen.
- Festlegung der Bauzeit auf August bis März
- Schutz des Wurzelraumes der Bäume im unmittelbaren Baufeld durch Realisierung eines Wurzelvorhangs während der Bauzeit.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist der Mutterboden zu schützen und in nutzbarem Zustand zu erhalten, zwischen zu lagern und an geeigneten Stellen wieder einzubauen. Die getrennte Lagerung des Mutterbodens hat vorrangig auf solchen Flächen zu erfolgen, die zur Versiegelung vorgesehen sind.
- Schutz des Bodens vor eindringenden Schadstoffen aus baulichen Anlagen, Ausrüstungen, Fahrzeugen und sonstigen Geräten.

Im Rahmen flankierender Gestaltungsmaßnahmen sind noch erkennbare Eingriffswirkungen, z.B. auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima/Luft, Boden, Wasser, Landschaftsbild durch spezifische Maßnahmen weiter zu minimieren. Die Kompensation dieser zusätzlichen Gestaltungsmaßnahmen ist jedoch insgesamt nicht quantifizierbar.

Maßnahme G 1: Einsatz von artenschonender Beleuchtung

Einsatz artenschonender Beleuchtungstechnik (vor allem Schutz von Insektenarten) für neu zu installierende Straßenbeleuchtungen, d.h. Bevorzugung von LED- bzw. Natriumdampflampen (Hoch- oder Niederdruck) mit einem relativ engen Spektralbereich gegenüber Quecksilberdampf - Hochdrucklampen oder Kompakt - Leuchtstofflampen mit breit gestreutem Spektralbereich.

Maßnahme G 2: Beseitigung von Kleintierfallen

Dichte Abdeckung vorhandener Gruben und Schächte zur Vermeidung des Hineinfallens von Kleintieren, insbesondere von Kleinsäugetieren.

2.3.1. Maßnahmenkonzept der Eingriffsregelung

Der Schutz von Pflanzen und Tieren als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann durch zahlreiche Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich, der mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen werden. Umweltauswirkungen gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG erfolgen.

Hinweise und Maßnahmen zum Artenschutz werden mit Vorliegen des Artenschutzbeitrags in den Entwurf des Bebauungsplans übernommen. Es erfolgen Festsetzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft V^{ART}1 - 4.

Innerhalb des Plangebietes werden im Vorentwurf Maßnahmen (Flächen mit Pflanzgeboten und Erhaltungsgeboten) festgesetzt, die dem Ausgleich von Eingriffen und dem naturschutzfachlichen Ausgleich dienen.

Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung

Die rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist nach dem Bewertungsmodell für Sachsen-Anhalt erfolgt.

2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Planung wurde nach einem geeigneten Standort im Burgenlandkreis für das Vorhaben gesucht. Der Standort ist bereits das optimale Ergebnis. Bei der Standortauswahl waren Verkehrsverbindungen sowie optimale Fahrzeiten ausschlaggebend. Daher kann im Rahmen des B-Planverfahrens eine Variantenuntersuchung entfallen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

3.1.1. Methodik

Mit Beginn der Planaufstellung erfolgt im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Abfrage hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurden die Schutzgüter erfasst und bewertet. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde auf der Grundlage des Modells Sachsen-Anhalts vorgenommen.

3.1.2. Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen sind aktuell nicht absehbar.

Es liegen bereits eine ganze Reihe wichtiger umweltbezogener und für das Vorhaben relevanter Informationen vor, die es erlauben, eine erste Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen. Im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens ist der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ggf. weiter zu vertiefen.

3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Hier gibt es aktuell keine Festlegungen.

3.2.1. Absicherung der Maßnahmen

Hier gibt es aktuell keine Festlegungen.

3.2.1. Monitoringkonzept

Nach § 4 c BauGB obliegt es den Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Verfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Aktuell gibt es noch keine Festlegungen zu einem Monitoring.

„Gemäß § 4c BauGB ist der Vorhabensträger verpflichtet, ebenfalls Festlegungen über das durchzuführende Monitoring zum jeweiligen Planvorhaben zu treffen. Das Monitoring dient der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen in Verbindung mit dem realisierten Vorhaben sowie in Verbindung mit den umgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Das betrifft insbesondere:

1. Die Überwachung des fachgerechten Planvollzuges nach den Vorgaben des B-Planes.
2. Der Vollzug der Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt anzuzeigen und durch diese Abnehmen zu lassen. Der Ausführungszeitraum wird auf 2 Jahre nach Baubeginn festgelegt.

3. Regelmäßige Kontrollen von Pflanzflächen im Rahmen der festgelegten Entwicklungspflege sowie Endabnahme der Kompensationsmaßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde.
4. Beim Auftreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltbeeinflussungen hat der Investor bzw. die Stadt Weißenfels als Planungsträger in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt umgehend Maßnahmen zur Konfliktlösungen einzuleiten.“

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Meineweh führt das Verfahren zum B-Plan Nr. 9 „Schnittstelle“ um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Nahverkehrskonzeptes des Burgenlandkreises zu schaffen, welches bis Mitte 2020 in Betrieb gehen soll. Dazu gehört als Infrastrukturmaßnahme die Realisierung der Busschnittstelle am Standort. Diese ermöglicht es künftig in alle Richtungen mit optimierten Umsteigezeiten das Busnetz zu nutzen und macht es damit attraktiver und benutzerfreundlich. Die Schnittstelle soll von bis zu 7 Linienbussen gleichzeitig angefahren werden können. Am geplanten Standort sind bereits eine Wendeschleife und eine Bushaltestelle vorhanden, die mit in die Schnittstelle eingebunden werden.

Für die Schnittstelle gibt es bereits eine Vorplanung, welche den Festsetzungen des B-Planes zugrunde liegt. Damit ist es möglich die Festsetzungen auch hinsichtlich der benötigten Flächen sehr genau zu treffen.

Aktuell liegen ein Grünordnerisches Konzept und ein Artenschutzfachbeitrag vor. Aus diesen Fachplanungen resultieren erste Festsetzungen.

Die aktuelle Eingriffsbilanzierung zeigt, dass der Eingriff innerhalb des Gebietes nicht ausgeglichen werden kann. Eine geeignete Ersatzmaßnahme zum Ausgleich des noch offenen Defizites wird aktuell gesucht.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird eingeschätzt, dass bei Einhaltung der Vorgaben aus dem Artenschutzfachbeitrag und bei Ausgleich des ermittelten Defizites für die Eingriffe in Natur und Landschaft keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.

Quellen/ Rechtsgrundlagen/ Literatur

1. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle Sachlicher Teilplan (3.Entwurf) Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle 20.07.2018 (STp ZO 2018)
2. Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 27.05.2010/ 26.10.2010, in Kraft getreten am 21.12.2010 sowie der Runderlass der MLV vom 1.11.2018 (MBI. LSA Nr. 41 /2018)
3. Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen- Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
4. Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170) (LEntwG LSA
5. BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)
6. Denkmalschutzgesetz LSA (DenkmalSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 letzte berücksichtigte Änderung vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
7. Lageplan und Erläuterungsbericht Vorentwurf – Busbahnhof – 08.11.2018 Meinberg + Meinberg Planungs- und Projektsteuerungsgesellschaft mbH, Pleißestraße 1, 04416 Markkleeberg
8. Baugrundgutachten – Erweiterung Buswendeschleife mit 6 Bushaltestellen, 25.09.2018, BIUG GmbH, Weisbachstraße 6, 09599 Freiberg
9. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „ Bebauungsplan Nr. 9 Busschnittstelle“ 03.05.2019 Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation, Moritz-Hill-Str. 30, 06667 Weißenfels
10. Grünordnerisches Konzept 08.05.2019 Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation, Moritz-Hill-Str. 30, 06667 Weißenfels
11. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Meineweh, Teilplan Pretzsch, Vorentwurf 26.03.2019 Boy & Partner IB für Bauwesen GmbH, Graf-Stauffenberg-Straße 39, 06618 Naumburg Saale
12. Bebauungsplan Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Pretzsch „Industriegebiet Sachsen-Anhalt Süd“ Boy & Partner IB für Bauwesen GmbH, Graf-Stauffenberg-Straße 39, 06618 Naumburg Saale
13. BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
14. NatSchG LSA – Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010 S 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
15. BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

16. Zukunftssicheres ÖPNV-Konzept 2020 für den Burgenlandkreis 09.08.2017 TRAMP – Traffic and Mobility Planning GmbH Goethestraße 18, 039108 Magdeburg
17. Erläuterungsbericht Vorentwurf Busbahnhof, Meinberg und Meinberg Planungs- und Projektsteuerungsgesellschaft mbH, Pleißenstr.1, 04416 Markkleeberg v.09.11.2018
18. Nahverkehrsplan Burgenlandkreis Planungszeitraum 2019-2029, Wirtschaftsamt Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg und Mitteldeutscher Verkehrsverbund gmbH Prager Straße 8, 04103 Leipzig
https://www.burgenlandkreis.de/media/hauptnavi/wirtschaft/pdf/nahverkehrsplan2018_blk.pdf
19. Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. IS. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634),
20. UVPG – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 8. September 2017; (BGBl. I S. 3370, 3376)
21. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zweite Änderung RDErl des MLU vom 12.03.2009 – 22.2.-22302/2 MBL LSA 2009, S. 250
22. BBodSchG – Bundesbodenschutzgesetz zuletzt geändert durch: Art. 3 VO vom 27. September 2017; (BGBl. I S. 3465, 3505)
23. BodSchG LSA – Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesbodenschutzgesetz vom 02.04.2002 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
24. BImSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz vom 17.5.2013 I 1274; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.4.2019 I 432
25. KrW-/AbfG – Kreislaufwirtschaft- Abfallgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
26. AbfG LSA – Landesabfallgesetz Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)